

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1921)
Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der
„Zürcher Frauenzentrale“

Verantwortliche Redaktion: Klara Bonebrunn, Emmi Bloch, Lina Erni.

Ständige Mitarbeiterinnen: G. Gerhard (Basel), Dr. Annie Bensch (Bern), A. Dück-Tobler (St. Gallen).

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.50 oder halbjährlich Fr. 1.80 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt je 20 Cts. Zuschlag.

Druck und Expedition: Buchdruckerei Jacques Bollmann A.-G., Zürich 1, Unt. Mühlesteig 6/8, Telephon Selnau 4.37

Inhaltsverzeichnis: Lehrerinnen-Zölibat. — Ein Stück Völkerhass an einem unerwarteten Orte. — Die Polizistin in England. — „Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages.“ (Schluss.) — Bücherschau.

Lehrerinnen-Zölibat.

Am 29. September 1912 wurde im Kanton Zürich vom Volk (? D. Red.) ein Gesetz angenommen, das der verheirateten Lehrerin das Verbleiben im Amte ermöglicht. Ende November dieses Jahres fliegt auf den Bürotisch des Kantonsrates die Einzelinitiative eines Philosophiestudenten, die dieses Frauenrecht annullieren will. Sie schlägt ein neues Gesetzlein vor, das von der Nichtwählbarkeit verheirateter Primar- und Sekundarlehrerinnen spricht und verlangt, dass nach Annahme dieses Gesetzes durch das Volk (?) die jetzt amtierenden verheirateten Lehrerinnen auf Schluss des Schuljahres vom Amte zurückzutreten haben. Eine Ausnahme soll nur gestattet sein, wenn der Gatte der verheirateten Lehrerin durch lange Krankheit erwerbsunfähig ist.

Der Initiator begründet seine Anregung mit der grossen Zahl stellenloser Lehrkräfte und mit der Behauptung, es sei unmöglich, eine Schulklasse und einen Haushalt gut zu leiten.

Leider müssen jetzt sehr viele Lehrkräfte jahrelang auf eine definitive Anstellung warten; doch daran ist die kleine Zahl von 27 verheirateten Lehrerinnen nicht schuld. Es wurde bewirkt durch den allgemeinen Rückgang der Schülerzahlen infolge des Krieges und die gleichzeitige Ueberproduktion von Lehrern an den verschiedenen Bildungsstätten des Kantons. Auch in früheren Zeiten verzeichnete man hier und da schon Lehrerüberfluss; doch immer wieder folgte solchen Verhältnissen bald Lehrermangel. Nun berechnen die massgebenden Behörden schon auf Frühjahr 1922 einen Mangel an Lehrkräften, wenig-

stens männlichen, und errichten daher Parallelklassen, d. h. sie bilden nicht nur eine, sondern zwei erste Seminarklassen. Diese Massnahme ist eben eine Vorsorge gegen bald eintretenden Lehrermangel. Ein Gesetz, das das Lehrerinnenzölibat einführt, wird aber am härtesten diejenigen Lehrerinnen treffen, welche in den letzten so schweren Zeiten keine Gelegenheit hatten, ihren Beruf auszuüben. Können sie endlich nach jahrelangem Warten ins Amt gelangen, müssten sie, tritt die Frage der Verheiratung an sie heran, nach kurzer Amtsdauer wieder ihren Beruf aufstecken, und all die Berufsvorbereitungen, die Arbeit von 4 Seminarjahren, wären für sie umsonst gewesen.

Und nun die zweite Behauptung. Dass es möglich ist, neben der Haushaltung noch Grosses zu leisten, haben schon viele Frauen bewiesen, zeigen auf so vielen Gebieten unzählige erwerbstätige Frauen täglich. Und die Lehrerin sollte dies nicht können? Gerade sie, die durch ihren Beruf so viel Fähigkeiten in sich ausbildet, die auch einem Haushalt zugute kommen — Organisation, Arbeitskraft, Gewissenhaftigkeit usw.? Gerade sie, die die reichen Erfahrungen bei der Erziehung eigener Kinder hinübertragen kann in ihren Beruf? Aus dem Kanton Bern, wo die verheiratete Lehrerin seit Menschengedenken amten kann, kommt von kompetenter Seite die Erklärung, dass das Volk mit diesen Verhältnissen gute Erfahrungen gemacht hat, sodass es die Frau in der Schule nicht missen will, da sie meistens zu den tüchtigsten Lehrkräften gehört. Auch im Kanton Zürich ist man mit ihrer Amtsführung zufrieden, weisen doch alle diesbezüglichen Visitationsberichte, die Jahr um Jahr aufgestellt werden, die Zensurnote I auf, und es sind bis jetzt keine Klagen laut geworden.

Keine einzige politische Partei, weder im Kantonsrat noch im Volke, hat daran gedacht, dieses durch das Gesetz